

# Bekanntmachung

Bekanntmachungskasten: Kroppenstedt, Am Markt 1 (Rathaus)

**In-Kraft-Treten der Satzung der Stadt Kroppenstedt nach § 34 Abs.4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Flur 5, Flurstücke 280/1, 282/1, 283, 284, 285/2, 286/2, 287, 288, 289 und 290 in die im Zusammenhang bebaute Ortslage der Stadt Kroppenstedt - Ergänzungssatzung Birkenweg Nordseite -**

Der Stadtrat der Kroppenstedt hat am 01.06.2011 in öffentlicher Sitzung die Satzung der Stadt Kroppenstedt nach § 34 Abs.4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Flur 5, Flurstücke 280/1, 282/1, 283, 284, 285/2, 286/2, 287, 288, 289 und 290 in die im Zusammenhang bebaute Ortslage der Stadt Kroppenstedt - Ergänzungssatzung Birkenweg Nordseite - nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch beschlossen. Maßgebend ist der Lageplan der Ergänzungssatzung in der Fassung der Urschrift vom Juni 2011.

Die Ergänzungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

(vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die Ergänzungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung im Bauamt der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Kroppenstedt, den 01.02.2011

  
.....  
Willamowski  
Bürgermeister



Siegel

## Verfahrensvermerk

auszuhängen am: 02.06.2011.....	Unterschrift: .....
ausgehängt am: .....	Unterschrift: .....
abzunehmen am: 18.06.2011.....	Unterschrift: .....
abgenommen am: 20.06.2011	Unterschrift: 